



RICHTLINIEN für das Jahr 2017

Zuschüsse des Landes Hessen zu den Honoraren für **Leiter von Jugendorchestern / -ensembles**

### **I. Ziele der Förderung**

Das Land Hessen stellt Landesmittel zur Verfügung, um Jugendorchestern/Jugendensembles Zuschüsse für die Honorierung ihrer Leitung zu gewähren.

### **II. Allgemeine Grundsätze**

Die Vergabe der Zuschüsse erfolgt durch den Landesmusikrat Hessen e.V. Die Zuschüsse werden unter der Voraussetzung gewährt, dass die Jugendorchester/Jugendensembles die im Abschnitt III. "Antragsvoraussetzungen" unter Ziffer 1 aufgeführten Anforderungen erfüllen, und dass die Personen, für die ein Zuschuss zum Honorar beantragt wird, eine der unter Ziffer 2 aufgeführten Qualifikationen nachweisen können. Es wird erwartet, dass Musikvereinigungen die mit der Leitung beauftragten Personen für ihre Tätigkeit angemessen honorieren.

### **III. Antragsvoraussetzungen**

#### 1. Anforderungen an das Jugendorchester/Jugendensemble

- 1.1 Förderungswürdig sind Jugendorchester/Jugendensembles mit Sitz in Hessen, die vor dem 31.12.2015 gegründet wurden und die regelmäßig mindestens eine Person, welche die unter Ziffer 2 aufgeführten Mindestanforderungen erfüllt, für die Leitung gegen Entgelt beschäftigen.
- 1.2 Das Orchester/Ensemble muss aus mindestens 12 aktiv musizierenden Personen bestehen. Altersbegrenzung: 26 Jahre, wobei Stimm- bzw. Registerführer auch älter sein können, jedoch darf das Durchschnittsalter der Orchester-/Ensemblemitglieder nicht höher als 26 sein. Das Geburtsdatum der aktiv musizierenden Personen ist anzugeben.
- 1.3 Das Orchester/Ensemble muss regelmäßig eigenständige Proben durchführen und sich am öffentlichen Musikleben aktiv und selbständig beteiligen. Dies ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Ständchen und geselliges Musizieren, auch wenn sie öffentlichen Charakter haben, gelten nicht als aktive Beteiligung am öffentlichen Musikleben.
- 1.4 Sofern die Orchester/Ensembles diese Bedingungen nur in einer Orchester-/Ensemblegemeinschaft erfüllen, gelten sie zusammen als ein Orchester/Ensemble und müssen einen gemeinsamen Antrag stellen.
- 1.5 Ist eine Orchester-/Ensemblegemeinschaft Träger mehrerer Orchester/Ensembles, ist jedes Orchester/Ensemble bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen förderungswürdig, sofern nachgewiesen wird, dass sich die einzelnen Orchester/Ensembles jeweils zu mindestens 80 % aus aktiven Mitgliedern zusammensetzen, die nur einem Orchester/Ensemble dieser Orchester-/Ensemblegemeinschaft angehören.
- 1.6 Nicht gefördert werden können über dieses Programm Orchester/Ensembles, die einer Kirche, einer allgemeinbildenden Schule, einer vom Land/von der Kommune geförderten Musikschule oder einer öffentlich-rechtlichen Institution angehören.

#### 2. Anforderungen an die mit der Leitung eines Orchesters/Ensembles beauftragten Personen:

Eine mit der Leitung des Orchesters/Ensembles beauftragte Person muss eine der folgenden Qualifikationen – durch Zeugnis und/oder andere Dokumente belegt – besitzen:

- 2.1 Erfolgreichen Abschluss einer Dirigentenausbildung mit Prüfung an verbandseigener Ausbildungsstätte.

- 2.2 Vergleichbare Ausbildung in anderen Bundesländern, an Musikhochschulen, staatlichen oder kommunalen Konservatorien/Musikakademien.
- 2.3 Weitere Qualifikationen können im Einzelfall auf Vorschlag des jeweiligen Fachverbandes vom Landesmusikrat bzw. vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannt werden.

#### **IV. Antragsunterlagen**

Die Antragsteller verpflichten sich mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift zu wahrheitsgemäßen Angaben. Unrichtige Angaben begründen einen Rückforderungsanspruch. Die Erfüllung der unter Abschnitt III, Ziffer 1 und 2, genannten Anforderungen muss durch Vorlage folgender Unterlagen für jedes Orchester/Ensemble, für das ein Zuschuss beantragt wird, nachgewiesen werden:

- Die von einem Vorstandsmitglied des Orchesters/Ensembles unterschriebene Liste der aktiv musizierenden Mitglieder mit Adresse und Geburtsdatum (siehe Anlage). Bestandslisten, die von Dachverbänden eingereicht werden, gelten nicht als Antrag.
- Nachweis über zwei eigenständige Auftritte in den beiden vergangenen Jahren, z. B. in Form von Konzertprogrammen oder Zeitungsmeldungen (Kopien). Diese Belege müssen Ort und Tag der Veranstaltung, Mitwirkende (Orchester/Ensemble und Leitung) sowie die Programmbeiträge (Werke mit Komponistenangaben) eindeutig ausweisen.
- Zeugnisse, Lehrgangsbescheinigungen etc. (Kopien) von der/den Person/en für die ein Zuschuss beantragt wird. Die beigefügten Belege müssen den Abschluss im Fach Dirigieren ausweisen und sind gegebenenfalls durch zusätzliche Unterlagen (z. B. Studienbuchauszug) zu ergänzen. Ebenso müssen Bescheinigungen über Fortbildungsmaßnahmen den Umfang und Inhalt der Lehrgänge nachweisen.

Diese Unterlagen verbleiben beim Landesmusikrat und unterliegen dem Datenschutz. Sie werden ausschließlich für die Prüfung des Antrages benötigt

#### **V. Vergabeverfahren**

Die Vergabe der Mittel erfolgt auf der Grundlage nachstehender Richtlinien:

1. Voraussetzung ist ein entscheidungsreifer Antrag (siehe Abschnitt III und IV), der für das laufende Haushaltsjahr (mit beiliegendem Vordruck) bis **spätestens 31. Juli** des jeweiligen Jahres an den LANDESMUSIKRAT HESSEN e.V., Gräfin-Anna-Straße 4, 36110 Schlitz; Telefon: 06642-911321; zu richten ist. Bitte reichen Sie den Antrag in Papierform ein. **Verspätet eingehende, unzureichend ausgefüllte oder ohne ausreichende Unterlagen eingereichte Anträge können nicht bearbeitet werden.**
2. Die Förderungsbeträge werden dem Landesmusikrat durch das Ministerium aufgrund eines Bewilligungsbescheides (Projektförderung) zur Weiterleitung an die Antragsteller zur Verfügung gestellt.

#### **VI. Bewilligungsbedingungen**

Für die Förderung gelten die Landeshaushaltsordnung und ihre Durchführungsbestimmungen. Die sich daraus ergebenden Bewilligungsbedingungen sind Bestandteil des Förderungsverfahrens. Sie regeln die Durchführung und Abwicklung des geförderten Vorhabens.